

CISCO SYSTEMS INTERNATIONAL B.V.

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Cisco Systems International BV, Haarlerbergparweg 13-19, 1101 CH Amsterdam, Niederlande ("Cisco")

und _____ (Company Name Partner/Customer)

schließen die folgende Vertraulichkeitsvereinbarung. Die Vereinbarung tritt an dem unten letztgenannten Datum in Kraft.

1. Definitionen: „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die (a) den unter Ziffer 3 genannten Zweck betreffen; (b) von der offenlegenden Partei als „vertraulich“, „der Partei gehörend“ oder ähnlich bezeichnet worden sind, oder (c) von denen die empfangende Partei weiss oder Grund hat zu wissen, dass die Information vertraulich ist. Vertrauliche Informationen, die dem Empfänger von einem verbundenen Unternehmen oder einem Vertreter des Offenlegenden offenbart werden, unterliegen ebenfalls dieser Vereinbarung.

2. Die vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung offenbart werden sollen, sind folgende:

Alle Cisco Produkt- und Programmdokumentationen, Produktspezifikationen, Marketing Roadmaps, und sonstige mündliche oder schriftliche Kommunikation die im Rahmen des [14. Call Manager Anwendertreffen am 18. Juni 2009 bei Bechtle AG, Neckarsulm](#) zum Zweck des Erfahrungsaustausches mitgeteilt werden.

3. Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben. Der Empfänger kann die vertraulichen Informationen an seine Angestellten weitergeben, sofern diese Angestellte den Zugang zu und das Wissen über die vertraulichen Informationen ausschließlich zum oben in Ziffer 2 genannten Zweck benötigen.

4. Den Empfänger trifft keine Verpflichtung zur Vertraulichkeit hinsichtlich Informationen, (i) die er ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bereits vor der Offenbarung durch die andere Partei rechtmäßig in Besitz gehabt hat oder erfahren hat; (ii) die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung bereits öffentlich bekannt und verfügbar waren oder später bekannt und verfügbar werden; (iii) die er von einem Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat; (iv) von denen er nachweisen kann, dass sie von ihm oder für ihn selbständig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden oder werden;

5. Auf schriftliche Anfrage des Offenlegenden wird der Empfänger der vertraulichen Informationen (i) diese nicht mehr gebrauchen; (ii) die vertraulichen Informationen, nebst sämtlichen Kopien, Notizen oder Auszügen hiervon innerhalb von sieben (7) Tagen an den Offenlegenden zurückgeben; und (iii) dem Offenlegenden schriftlich bestätigen, dass der Empfänger die Verpflichtungen erfüllt hat.

6. Jede Partei behält an ihren eigenen vertraulichen Informationen alle Rechte und damit zusammenhängenden Ansprüche. Die Offenbarung vertraulicher Informationen führt nicht zu einer Lizenzgewährung hinsichtlich von Marken-, Patent- oder Urheberrechten; dies gilt auch hinsichtlich späterer Anträge auf Eintragung solcher Rechte.

7. Vertrauliche Informationen werden mitgeteilt „wie sie sind“, d.h. sie können Fehler enthalten. Der Offenlegende haftet nicht dafür, dass die vertraulichen Informationen zutreffen und/oder vollständig sind.

Durch die Offenlegung vertraulicher Informationen werden keine Gewährleistungen, Zusicherungen, Garantien, Beratungspflichten oder Vertretungsberechtigungen der einen Partei gegenüber der anderen im Zusammenhang mit Marken, Patenten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten oder sonstigen Rechten Dritter begründet.

8. Die Parteien wissen, dass vertrauliche Informationen Exportkontrollbestimmungen nach den Gesetzen der USA oder eines anderen Landes unterliegen können. Jede Partei ist für die Einhaltung dieser Bestimmung selbst verantwortlich und erklärt, dass sie nicht wissentlich vertrauliche Informationen der anderen Partei exportieren, weiterexportieren oder übertragen wird, ohne zuvor die notwendigen Genehmigungen eingeholt zu haben.

9. Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die letzte der unterzeichnenden Parteien in Kraft und gilt bis zu ihrer Kündigung durch eine Partei fort. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt dreißig (30) Tage. Unabhängig von einer eventuellen Kündigung erlöschen die Verpflichtungen der Parteien drei (3) Jahre nach Erhalt der vertraulichen Informationen.

10. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main; die Parteien haben jedoch auch das Recht, sich wegen vorläufigen Rechtsschutzes an jedes andere Gericht ihrer Wahl zu wenden.

Company Name Partner/Customer

By/ Signatur

Name

Jobtitle

Date
